

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Der Auftraggeber erkennt durch seine Auftragserteilung die Geschäftsbedingungen an. Sie gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung für alle durchgeführten Aufträge. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese erlangen grundsätzlich keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Fotograf diese schriftlich anerkennt.

2. Nutzungsrechte

2.1. Alle gefertigten Aufnahmen des Fotografen sind geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtes.

2.2. Die vom Auftraggeber erworbenen Fotos und Datensätze können nach Punkt 2.1. durch den Auftraggeber zu privaten Zwecken verwendet werden. Die gewerbliche Verwendung der Bilder ist ausdrücklich ausgeschlossen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Möchte der Auftraggeber die vom Fotografen angefertigten Bilder zu gewerblichen Zwecken nutzen, so muss dies explizit schriftlich im Rahmen des Auftrags, unter anderem auch mit einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung, vereinbart werden. Ein gewerblicher Zweck kann u.a. die Verwendung für Werbezwecke, z.B. für Brautmodehäuser, Hotels etc, oder auch die journalistische Verwendung wie Storys in Presseerzeugnissen oder im Internet sein. Bei Verstoß gegen diese Regelung durch den Auftraggeber oder auch durch Dritte ist der Auftraggeber in Höhe eines Zuschlages in Höhe von 100% zu dem regulären Auftragsvolumen haftbar und schadensersatzpflichtig.

2.3. Der Fotograf besitzt das Recht, einzelne Bilder aus den Aufträgen ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber für das eigene Portfolio oder für Wettbewerbszwecke in gedruckter sowie elektronischer Form uneingeschränkt zu verwenden, soweit dies einer sittlichen Form und den Datenschutz-Richtlinien entspricht. Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, so ist dies bei der Auftragserteilung schriftlich zu vereinbaren.

2.4. Die Urheberrechtsvermerke, welche in digitaler Form den jeweiligen Bilddateien hinzugefügt sind (EXIF-Daten) dürfen weder entfernt noch verändert werden.

2.5. Veränderungen der durch den Fotografen angefertigten Fotos durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht nachgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv genutzt werden.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1. In Rechnung gestellte, aber nicht bezahlte Bilder bleiben Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen dem Urhebergesetz in Bezug auf jegliche Verwendung.

3.2. Bilder, die dem Auftraggeber vom Fotografen zur Auswahl übergeben werden, bleiben Eigentum des Fotografen und dürfen weder veröffentlicht, noch vervielfältigt oder in irgendeiner anderen Form verwendet werden. Der Auftraggeber stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher.

3.3. Für die unter Punkt 3.2. erforderliche zweckbestimmte Auswahlendung überlassener Fotografien, die nicht innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist wieder bei dem Fotografen eingehen, gelten als abgenommen und werden komplett in Rechnung gestellt.

4. Fristen

4.1. Dem Kunden hat das Recht innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung vom Vertrag zurückzutreten oder zu widerrufen.

4.2. Der Kunde hat das Recht, einen Auftrag zu kündigen. Eine Kündigung des Vertrages ist nur in schriftlicher Form zulässig. Kündigt der Kunde, so ist der Fotograf berechtigt gemäß §649 BGB eine Vergütung zu verlangen, die sich aus nachfolgenden Fristen ergibt:

- Kündigung bis zu 6 Monate vor Termin: 10% der Auftragssumme
- Kündigung bis zu 3 Monate vor Termin: 20% der Auftragssumme
- Kündigung bis zu 4 Wochen vor Termin: 40% der Auftragssumme
- Kündigt der Kunde den Auftrag mit einer Unterschreitung von vier Wochen vor Termin, oder hält der Auftraggeber den vereinbarten Termin nicht ein, so hat der Fotograf das Recht dem Auftraggeber 70% des Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen. Dies unter anderem auch deshalb, weil der Fotograf exklusive Termine mit dem Auftraggeber vereinbart und demnach in einem solchen Fall einen Verdienstaufschlag in Höhe von 100% zu beklagen hat.

4.3. Die unter 4.1. genannten Schadensersatzansprüche werden nicht erhoben sofern die Kündigung des Vertrages aus gesundheitlichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt erfolgt und die gesamte Hochzeit insgesamt nicht zu Stande kommt. Die Nachweispflicht über die Stornierung der gesamten Hochzeit obliegt dem Kunden.

4.4. Die unter 4.1. genannten Schadensersatzansprüche werden nicht oder nur unter Anrechnung des Differenzbetrages aus einem anderweitigen Auftrag erhoben sofern der Fotograf einen anderweitigen Auftrag annehmen kann. Die Nachweispflicht obliegt dem Kunden.

4.5. Dem Auftraggeber stehen bei Überschreitung eines durch den Fotografen angegebenen Liefertermins keine Ersatzansprüche zu, es sei denn, der Leistungsverzug ist vom Fotografen oder eines durch den Fotografen beauftragten Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden.

5. Künstlerische Freiheit

5.1. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die Bildauffassung und – Gestaltung des Fotografen ausdrücklich an. Macht er nachträglich Änderungswünsche geltend, werden diese gesondert berechnet. Reklamationen jeder Art müssen innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe des Werks bei dem Fotografen eingehen. Nach dieser Frist gelten Aufträge als verbindlich angenommen.

6. Aufbewahrung und Sorgfaltspflichten

6.1. Die Aufbewahrung des Negatives oder digitaler Dateien ist nicht Teil des Auftrages. Der Fotograf bewahrt Negative oder digitale Dateien im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen ohne Gewähr auf und es besteht dazu grundsätzlich keinerlei Verpflichtung des Fotografen. Sollte der Auftraggeber nach dem Abschluss eines Auftrages erneut Kopien aus dem Archiv von Portrait-Kulissen erwerben wollen und sind diese verfügbar, so ist die Überlassung kostenfrei.

6.2. Übergebene Vorlagen oder Gegenstände werden seitens des Fotografen mit Sorgfalt und der größtmöglichen Diskretion behandelt. Sie müssen vom Auftraggeber gegen Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Feuer versichert werden. Die Haftung des Fotografen gegenüber dem Kunden wird auf den Ersatz von grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldete Schäden beschränkt.

6.3. Beim Verlust der Aufnahmen durch den Fotografen in Form von belichteten Filmen, Negativen oder digitalen Dateien beschränkt sich die Ersatzpflicht darauf,

neues Filmmaterial zur Verfügung zu stellen. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6.4. Bei Auftragserteilung von Reproduktionen jeder Art oder der Aufnahmen von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Gegenständen oder Personen wird vorausgesetzt, dass der Auftraggeber dazu berechtigt ist. Die Haftung für daraus entstehende Schäden trägt ggfs. der Auftraggeber vollumfänglich.

6.5. Bei Reproduktionen, Vergrößerungen und Nachbestellungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage / den Erstbestellungen ergeben. Dies ist kein Fehler des Werks oder des Fotografen. Eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.

7. Vergütung

7.1. Es gilt, sofern schriftlich nicht anders (z.B. durch Angebot und Auftragsbestätigung) vereinbart, die aktuelle Preisliste des Fotografen.

7.2. Nebenkosten, die z.B. durch Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- oder Materialkosten, entstehen, sind, soweit nicht bereits im Rahmen der Auftrags- oder durch Preisliste definiert, vom Auftraggeber zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

7.3. Bereits geleistete Anzahlungen werden bei Vertragsrücktritt oder Nichteinhalten des Fototermins grundsätzlich nicht erstattet.

8. Pausen- und Spesenregelungen

8.1. Angemessene Pausen sind in der vereinbarten Buchungszeit enthalten und gelten als Präsenzzeit.

8.2. Ab einer Buchungszeit von mehr als sechs Stunden übernimmt der Auftraggeber die Kosten für die Verpflegung des Fotografen (Speisen und Getränke), soweit sie auch allen anderen Veranstaltungsteilnehmern angeboten werden. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für einen angemessenen Sitzplatz für den Fotografen und dessen Assistenten für den gesamten Zeitraum der Anwesenheit.

8.4. Ist eine Übernachtung des Fotografen erforderlich (ab einer Buchungsdauer von mehr als 10 Stunden verbunden mit einer entsprechenden Entfernung zum Geschäftssitz des Auftragnehmers), so hat der Auftraggeber für die Unterbringung aller Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu sorgen. Die Kosten hierfür übernimmt der Auftraggeber. Dies gilt auch für zusätzliche Spesen, wie z.B. Parkplatzgebühren.

9. Datenschutz

9.1 Rechtsverhältnis

Durch die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen werden personenbezogene Daten im Sinne des Art.9 EU-DSGVO erhoben. Der Auftragnehmer sieht sich mit dem Abschluss der Aufarbeitung / dem Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses in der Rolle als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art.28 der EU-DSGVO.

9.2 Einverständniserklärung

Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer mit dem Abschluss dieser Vereinbarung ausdrücklich, dass die Personen im Umfeld der Hochzeit und Veranstaltung, also die Veranstaltungsteilnehmer, - schriftlich oder per E-Mail - rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung informiert werden, dass dies eine Veranstaltung sein wird, auf der Fotos und Videoaufnahmen angefertigt werden. Weiter wird versichert, dass bis zum Veranstaltungsbeginn dem Auftraggeber eine unterschriebene Einverständniserklärung vorliegen wird, aus dem das Einverständnis jedes Veranstaltungsteilnehmers fotografiert oder gefilmt zu werden, hervorgeht.

9.3 Widerspruchsrecht

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Veranstaltungsteilnehmer nennen, die nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Der Widerspruch kann schriftlich erfolgen bei der Adresse des Auftragnehmers. Der Auftraggeber stellt sicher, dass diejenigen Personen die nicht fotografiert / gefilmt werden möchten, am Tag der Veranstaltung mit dem Auftragnehmer persönlich bekannt gemacht werden, oder in einer anderen geeigneten Weise dem Fotografen kenntlich gemacht werden.

9.4 Risikoabgrenzung / Datenpannen

Für den Fall, dass die schriftliche Einverständniserklärung nicht vorliegt, haftet der Auftraggeber für Schäden, die dem Auftragnehmer dadurch direkt oder in Folge entstehen, in vollem Umfang.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die entstandenen Foto- oder Videoaufnahmen zu benennen, die Personen abbilden, deren Einverständniserklärung nicht vorliegt. Diese Foto- oder Videoaufnahmen werden unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Auftragnehmer datenschutzgerecht gelöscht. Für die datenschutzgerechte Löschung der dem Auftraggeber bereits überlassenen Foto- und Videomedien zeichnet sich der Auftraggeber verantwortlich.

9.5 Datenspeicherung / Löschung von Daten

Generell werden die erhobenen Daten durch den Auftragnehmer nur für den Zeitraum der Notwendigkeit gespeichert und solange sie für die Erfüllung anderer Verordnungen und gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind. Zum Zweck der Archivierung und Auslieferung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber nutzt der Auftragnehmer Dienstleistungen weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Speicherort der Daten in Deutschland liegt und dass eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem Subunternehmer abgeschlossen wurde.

10. Verhinderung / Ausfallregelungen

10.1. Sollte der Auftragnehmer wegen Krankheit oder aus anderen (nicht durch seine Person verursachten Gründen) den Termin nicht wahrnehmen können, so ist er verpflichtet, die Auftraggeber rechtzeitig zu informieren und, sofern zumutbar, einen Erfüllungsgehilfen als Ersatz anzubieten. Weitergehende Ansprüche können gegenüber dem Auftragnehmer nicht gestellt werden.

11. Gerichtsstand und salvatorische Klausel

11.1. Der Betriebssitz des Fotografen ist grundsätzlich Erfüllungsort und Gerichtsstand.

11.2. Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden oder Vertragspartnern gilt deutsches Recht als vereinbart.

11.3. Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die aus rechtlichen Gründen unwirksam oder nichtig sind berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Punkte. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt die der ursprünglichen Zweckbestimmung am nächsten kommt.

Stadtbergen, 03.05.2018

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber